



# GEMEINDEWAHLEN OKTOBER – NOVEMBER 2024

In diesem Herbst finden die Wahlen der Gemeindebehörden statt.

Die vorliegende Erläuterungsbroschüre will die Aufgabe der Stimmberechtigten bei der Ausübung ihrer politischen Rechte erleichtern. Sie soll auch anregen, zahlreich an diesen Wahlen teilzunehmen. In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

- Am **13. Oktober 2024** werden die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) gewählt.
- Am **10. November 2024** werden der Präsident und der Vizepräsident der Gemeinde gewählt.
- Schliesslich findet am **24. November 2024** ein allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten der Gemeinde statt

Bei diesen Wahlen werden die Stimmberechtigten der Gemeinde eine wichtige Aufgabe wahrnehmen, nämlich für die Dauer von vier Jahren ihre Gemeindebehörden zu bestimmen.

## **RICHTER UND VIZERICHTER**

Bereits in stiller Wahl gewählt worden sind für das interkommunale Richteramt DalaKoop Herr Bernhard G. Burkard als Richter (bisher) und Frau Sandrine Fussen als Vizerichterin (bisher).

## **GEMEINDERAT**

Der Gemeinderat ist das Vollzugsorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat besteht aus **7 Mitgliedern**.

Die Gemeinderatswahl findet nach dem **Proporzsystem** statt.



## **WER IST STIMMBERECHTIGT?**

An kommunalen Wahlen stimmberechtigt sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die seit **dreissig Tagen** Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

## **WIE WÄHLEN?**

### **OFFIZIELLE KANDIDATEN**

Jeder Wahl geht eine obligatorische (Kandidaten-)Listenhinterlegung voraus.

Wählbar sind nur Personen, die auf den amtlichen Wahlzetteln aufgeführt sind.

Oder anders gesagt: Es ist nur möglich für die Kandidaten, die auf einer gültig bei der Gemeinde hinterlegten Liste aufgeführt sind, zu stimmen. Jede Stimme, die an eine Person abgegeben wurde, die nicht auf einer amtlich hinterlegten Liste steht, wird nicht in Betracht gezogen.



## Verschiedene Möglichkeiten für das Ausfüllen des Wahlzettels

| Liste 1: Partei A                                    | Liste 2: Partei B   | Liste 3: Partei C  | Liste 4: Partei D  |
|--|---|--|--|
| 1.1 Alain<br>1.2 Nathan<br>1.3 Linus<br>3.4 Simona   | 2.1. Sandra<br>2.2. Rebecka<br>2.3. Kurt<br>2.4. Alexander        | 3.1. Fabienne<br>3.2. Lorraine<br>3.3. Christian<br><del>3.4. Simona</del> | 4.1. Illona<br>4.2. Claude<br>4.3. Marion<br>3.3 Christian |
| <b>Leeren amtlichen<br/>Wahlzettel<br/>ausfüllen</b> | <b>Vorgedruckten<br/>Wahlzettel<br/>unverändert<br/>verwenden</b> | <b>Vorgedruckten Wahlzettel verändern<br/><br/>Streichen</b>               | <b>Panaschieren</b>  |

**Liste 1:** Die Stimmen, die den von Ihnen ausgewählten Kandidaten zugeteilt werden, werden den entsprechenden Parteien zugeordnet. Die leer gelassenen Linien werden derjenigen Partei zugerechnet, die Sie oben am Wahlzettel angegeben haben (hier an die Partei A). Haben Sie oben am Wahlzettel keine Parteibezeichnung angegeben, gelten die Stimmen, die den leeren Zeilen entsprechen, als leere Stimmen und werden keiner Partei zugerechnet.

**Liste 2:** Jeder Kandidat dieser Liste erhält eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie im Gemeinderat Sitze zu besetzen sind.

**Liste 3:** Auf dem vorgedruckten Wahlzettel einzelne Namen streichen. Die gestrichenen Kandidaten erhalten keine Stimme. Die nun leere Zeile verbleibt der Partei C als eine Parteistimme.

**Liste 4:** Auf den vorgedruckten Wahlzettel Kandidatennamen, die auf einem anderen Wahlzettel stehen, aufnehmen. Die Partei D verliert eine Stimme an die Partei jenes Kandidaten, den Sie aus einer anderen Liste übernommen haben (hier Partei C).



## WAHL DES PRÄSIDENTEN UND VIZEPRÄSIDENTEN

Für diese Wahlen können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger:

- einen leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel, ohne ihn zu verändern, in das Kuvert legen;
- einen vorgedruckten Wahlzettel verändern, indem der Kandidatename gestrichen wird und der Name eines Kandidaten, der auf einem anderen Wahlzettel steht, aufgeschrieben wird.

Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten. Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, des Richters und des Vizerichters darf der Wahlzettel somit **einen einzigen Kandidatennamen** enthalten.

## DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

### 1. Stimmabgabe an der Urne/Wahlbüro

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (amtliches Stimmkuvert, amtlicher Wahlzettel) das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde. **Bitte Rücksendungsblatt/Stimmkarte mitnehmen.**

Das Stimmbüro im Mehrzweckraum Hof, Kirchstrasse 6 in Salgesch ist wie folgt geöffnet:

Für die Wahl der Gemeinderäte

**Samstag, 12. Oktober 2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Sonntag, 13. Oktober 2024 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**

Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten

**Samstag, 09. November 2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Sonntag, 10. November 2024 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**

Allfälliger zweiter Wahlgang für die Wahl des Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten

**Samstag, 23. November 2024 von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

**Sonntag, 24. November 2024 von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr**



## 2. Stimmabgabe auf postalischem Weg

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss spätestens am Freitag vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

**Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge** sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

## 3. Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können wählen, indem sie den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.**

Die Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindekanzlei ist gemäss den folgenden Öffnungszeiten möglich:

**Montag bis Freitag von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und in der Woche der Gemeindevahlen noch zusätzlich am Donnerstag und Freitag von 15.00 - 17.00 Uhr.**



## **WICHTIG!**

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben!** Sie müssen zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Ihre Sendung muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag **spätestens** am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.
- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, erfolgen.

## **Stimmabgabe von Betagten, Kranken und Behinderten**

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit, welche für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren. Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.



## EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss handschriftlich vorgenommen werden.
- Ehrverletzende Ausdrücke haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.
- Gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig.
- Sie dürfen auf Ihrem Wahlzettel nicht mehr Namen von Kandidaten aufführen, als Personen zu wählen sind.
- Falls Sie auf Ihrem Wahlzettel Namen von Kandidaten handschriftlich hinzufügen, schreiben Sie deutlich deren Namen und Vornamen und falls nötig, Adresse, Beruf usw. auf.
- Sie müssen zwingend die amtlichen Wahlzettel und die amtlichen Stimmkuverts benutzen, die Ihnen nach Hause zugeschickt wurden oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden. Diese Kuverts dürfen **nur einen einzigen Wahlzettel** enthalten.
- Die Stimmbürger haben **ausschliesslich** dasjenige Wahlmaterial zu verwenden, welches ihnen von der Gemeinde nach Hause zugeschickt wurde (amtlicher Übermittlungsumschlag, amtliches Stimmkuvert, amtliche Wahlzettel).
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen eines wählbaren Kandidatenaufweisen. Nur die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen von Kandidatensind gültig.
- Es ist **untersagt**, den Namen des gleichen Kandidaten **mehr als einmal** auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nichtgeschrieben.



## WEITERE INFORMATIONEN

- Zusätzliche Informationen zu den Gemeindewahlen finden Sie auf der Internetseite der Gemeinde: [www.salgesch-gemeinde.ch](http://www.salgesch-gemeinde.ch)

